Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 4833.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern. Vom 21. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld darauf angetragen haben, der Stadt Elberfeld zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 150,000 Rthlrn., geschrieben: Einhundert funfzigtausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zweiter Serie zu gestatten und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 750 Stück Obligationen zu 200 Rthlr. eine jede ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1858.

welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 750 und mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „zweite Emission" nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu vier Thaler funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den

den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schul-

dentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Elberfelder Stadt-Obligation

II. Emission

(Trockener Stadtstempel.) № ..... (Stadtsiegel.)

über

zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation zweiter Emission die Summe von zweihundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..ten .... und ..ten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Folio .....
Der Stadtsekretair.

Hierzu sind die Kupons ....
ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.

S. I. 4½ Rthlr.
C. 1. (à 10.)

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

(Erster) Kupon
zur
Elberfelder Stadt-Obligation
II. Emission № .....
über
zweihundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeindekasse

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant.

Der Oberbürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

(NB. Die Namen des Oberbürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.
Der Stadtsekretair.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 4834.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg zur Fortführung der durch Meinen Erlaß vom 17. Mai 1856. genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf, Hordorf nach Oschersleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich dem Kreise Oschersleben von dem Zeitpunkte, wo derselbe die Chaussee in Gemäßheit der durch Meinen Erlaß vom 9. Juni v. J. genehmigten Kreistags-Beschlüsse vom 1. September 1855. und 9. Juni 1856. in seine Unterhaltung übernehmen und so lange er dieselbe chausseemäßig unterhalten wird, das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4835.) Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der in dem Thale der Duhnauschen Beeck und des Brast-Grabens, sowie im unteren Theile des Thales der Uder belegenen Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches zur Abwehr der Ueberschwemmungen durch den Rückstau des Kurischen Haffs, sowie des erforderlichen Schöpfwerkes zur Ausbebung des Binnenwassers, zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Caymen-Lablacker Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der im Thale der Duhnauschen Beeck, des Uder- und des Brast-Grabens belegenen Niederung, werden alle in Folge des Rückstaues aus dem Kurischen Haff der Ueberschwemmung unterliegenden oder von derselben umschlossenen und dadurch geschädigten Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Labiau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) einen für den höchsten Stand des Sommerwassers im Kurischen Haff wasserfreien tüchtigen Damm von der Höhe bei Kampken bis zur Höhe bei Willmanns und von dieser zu den Höhen der Postnicker Feldmark in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung während der Sommermonate gegen Ueberschwemmung durch den Rückstau des Haffes zu sichern;

2) in der Duhnauschen Beeck, dem Brast-Graben, dem Rinauer und dem in der Vertiefung zwischen Julienhöhe und Willmanns liegenden Graben, Schleusen oder Wehre zur Ablassung des Binnenwassers, gleichfalls in der von den Staatsbehörden zu bestimmenden Konstruktion, neu zu bauen und zu unterhalten;

3) das

3) das von dem Deichamte zu beschließende Wasserschöpfwerk, die nöthigen Zu- und Ableitungs-Kanäle und die sonstigen im Interesse der ganzen Niederung liegenden Binnenentwässerungs-Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Dem Deichamte bleibt überlassen, mit Genehmigung der Regierung den unter 1. gedachten Staudamm auf Winterdeichhöhe zu bringen, wenn das sich durch spätere Erfahrung als zweckmäßig herausstellen sollte.

Die Entscheidung darüber, wie tief das Binnenwasser im Sommer vermittelst des Dampfschöpfwerks gesenkt werden soll, steht zunächst dem Deichamte und auf Beschwerde der betheiligten Grundbesitzer den Staatsverwaltungsbehörden zu.

§. 3.

Die Unterhaltung und Räumung der Duhnauschen Beeck, des Zatten-, Brast- und Rinauer Grabens, sowie des Grabens zwischen der Forst und den Postnicken-Perwissauer Wiesen bis zur Beeck, innerhalb des Gebiets des Deichverbandes, ist von der Deichverwaltung zu bewirken; die Unterhaltung aller sonst schon bestehenden Gräben ist dagegen auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag, doch wird die regelmäßige Räumung der Hauptgräben unter Aufsicht und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen; die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Königsberg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Bis zur erfolgten Feststellung des letzteren werden die Beiträge nach dem bereits aufgestellten summarischen Deichkataster, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen. Die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften ist dabei von dem Ortsvorsteher zu bewirken und in streitigen Fällen von der Regierung festzusetzen.

§. 5.

Bei der Aufstellung des summarischen Katasters sind die zum Deichverbande gehörenden Grundstücke nach der gegenwärtigen Benutzungsart derselben und den für dieselben durch die Entwässerung zu erwartenden Vortheilen in vier Klassen getheilt und die Beitragspflicht nach dem Verhältniß für

1) Klasse I. (Wiesen) auf 15 (als Normalmorgen),
2) Klasse II. (höhere Weide) auf 12,
3) Klasse III. (Bruchland) auf 5,
4) Klasse IV. (Wald) auf 3

angenommen.

Gleichzeitig sind nach der höheren oder niederen Lage, und somit der Gefahr der Ueberschwemmung, vier Klassen gebildet worden, von denen

1) Klasse 1. mit dem vollen,
2) Klasse 2. mit sieben Achtel,
3) Klasse 3. mit der Hälfte,
4) Klasse 4. mit einem Viertel

des obigen Betrages veranlagt worden.

Nach gleichen Grundsätzen ist das Kataster von dem Regierungskommissarius speziell auszuarbeiten.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius erhoben werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius, unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen, zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereidigter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Be-

schwer-

schwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes soll jedenfalls, und nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf 11 Sgr. 6 Pf. (eilf Silbergroschen und sechs Pfennige) für den Normalmorgen (Klasse I. 1.), und die Höhe des Reservefonds auf sechstausend Thaler festgesetzt.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf acht festgesetzt.

§. 9.

Das adlige Gut Lablacken mit dem zugehörigen Gute Schlepecken ernennt hiervon zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter und erwählt mit dem adligen Gute Schulkeim zusammen einen dritten Repräsentanten und dritten Stellvertreter.

Die adligen Güter Julienhöhe und Willmanns, Rinau und Perwissau, und die betheiligten Grundbesitzer von Postnicken und Langendorf erwählen zusammen einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Der Königliche Fiskus bestellt für die betheiligten Domainen- und Forstgrundstücke einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die adligen Güter Droosden, Perkappen, Bendiesen, Stenken und Wulfshöfen wählen zusammen einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die betheiligten Grundbesitzer aus den Ortschaften Duhnau und Mettkeim erwählen einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Alle übrigen betheiligten Grundbesitzer der vorstehend nicht genannten Ortschaften wählen zusammen einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter geschieht auf sechs Jahre und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht zu den Unterbeamten des Verbandes gehört.

In Wahlbezirken, in welchen weniger stimmberechtigte Wähler vorhanden, als aus denselben zu ernennende Mitglieder des Deichamtes, können zu letzteren auch Nichtdeichgenossen ernannt werden.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 10.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmberechtigten Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser bestellt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder in mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflich-

pflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn gänzlich ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernteren Orte wählt.

§. 14.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935. ff.) sollen für den Caymen-Lablacker Deichverband Gültigkeit haben.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).